

ZH_OBERGERICHT PP120011 vom 1. Oktober 2012

ZH Obergericht, 2012-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP120011

FR: ZH_OBERGERICHT PP120011 du 1 octobre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT PP120011 del 1 ottobre 2012

Erwägungen

E. 1

Mit Einreichung von Klagebewilligung und Klageschrift machte die Klägerin und Beschwerdeführerin (fortan Klägerin) am 21. November 2011 eine Klage gegen den Beklagten und Beschwerdegegner (fortan Beklagter) auf Zahlung von Fr. 4'978.80 aus culpa in contrahendo resp. aus Werkvertrag nebst Zinsen und Kosten bei der Vorinstanz anhängig (Urk. 1, 2, 16 S. 4 f.). Am 31. Januar 2012 fand die Hauptverhandlung statt (Prot. Vi S. 3 ff.). Mit Verfügung vom 3. Februar 2012 trat die Vorinstanz mangels örtlicher Zuständigkeit auf die Klage nicht ein (Urk. 22 S. 6).

E. 2

Eventualiter sei die Streitigkeit an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 3

Es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

E. 4

Ausgangsgemäss wird die Klägerin für das Beschwerdeverfahren kosten- und antragsgemäss entschädigungspflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Ausgehend von einem Streitwert von Fr. 4'978.80 ist die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr auf Fr. 700.– festzusetzen und der Klägerin aufzuerlegen (§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 GebV OG). Die Klägerin ist zudem antragsgemäss zur Bezahlung einer Parteientschädigung von Fr. 850.– zuzüglich 8% Mehrwertsteuer zu verpflichten (§ 4 Abs. 1 i.V.m. 13 Abs. 2 AnwGebV). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.